

Statuten

Verband netzallianz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen netzallianz besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ft. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ netzallianz ist ein Netzwerk der kleinen und mittleren Glasfasernetzbetreiber in der Schweiz.

² Der Verband verfolgt eine unabhängige Wahrung der gemeinsamen Interessen, die Pflege des Netzwerkes sowie den Erfahrungsaustausch unter den Netzbetreibern und Providern. Bei den Mitgliedern schafft er ein Bewusstsein für die Bedeutung der Glasfasernetz-Technologie als Grundlage für eine strategisch wichtige Versorgungseinheit im Kommunikations- und Energiebereich sowie für eine digitalisierte Schweiz.

³ Der Verband engagiert sich insbesondere

- für eine technologisch moderne Kommunikations- und Energieinfrastruktur
- für kommunale Netze mit Kooperationslösungen und gegen den Ausbau von Kommunikations-Parallelnetzen
- für eine angemessene Regulierung der Glasfasernetze mit mehr Investitionssicherheit
- für optimale Zugangsbedingungen in bestehende Anlagen von Dritten

⁴ Zu Erreichung des Verbandszwecks vertritt netzallianz die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Verbänden, Unternehmen und Institutionen.

Art. 3 Mittel

¹ Die zur Förderung der Verbandszwecke benötigten Mittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Seminarerträgen
- Einnahmen aus Publikationen
- Übrige Einnahmen

² Im Eintrittsjahr sind die Beiträge pro Rata geschuldet.

³ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

⁴ Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Rechnungswesen und Haftung

¹ Der Verband ist nicht gewinnorientiert und verwendet seine Einnahmen zur Förderung des Verbandszwecks. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsführung steht unter der Aufsicht des Vorstands.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

² Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen (Gemeinden, Netzbetreiber, Provider, etc.) welche die Angebote sowie Einrichtungen des Verbandes nutzen.

³ Fördermitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen (Verbände, Institutionen, Provider, etc.) welche den Verband ideell sowie finanziell unterstützen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Verbandsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 8 Organe des Verbandes

¹ Die Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revision

² Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte.

Art. 9 Die Generalversammlung

- ¹ Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt.
- ² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- ³ Im Übrigen werden Generalversammlungen angesetzt, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt.
- ⁴ Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.
- ⁵ Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁶ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁷ Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist auf Begehren eines Viertels der anwesenden Mitglieder durchzuführen.
- ⁸ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- ⁹ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Behandlung der Ausschlussrekurse
 - Auflösung des Verbandes

Art. 10 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich selbst und eine Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind gesamthaft oder einzeln für weitere dreijährige Perioden wieder wählbar.
- ² Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte fordern.
- ³ Der Vorstand regelt die Vertretung des Verbandes nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.
- ⁴ Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt.

Art. 11 Geschäftsleitung

¹ Der Vorstand kann einer Geschäftsleitung Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der laufenden Geschäfte delegieren.

² Der Geschäftsleiter kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 12 Die Revision

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 13 Handelsregister

Der Verband ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 14 Auflösung

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Juli 2023 in Bern angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Blum' with a stylized flourish at the end.

Thomas Blum
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Künzi' with a horizontal line above it.

Fabian Künzi
Der Vize-Präsident /
Geschäftsleiter